



Jugendordnung

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist in § 5 der Satzung geregelt
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 6 der Satzung geregelt
- (3) Die Beiträge sind im § 7 und 8 der Satzung geregelt, sowie in der Beitragsordnung
- (4) Alle Vereinsmitglieder, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im SAV Itzehoe

§ 3 Selbstverwaltung

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SAV Itzehoes selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Jahreshauptversammlung bewilligten Finanzmittel und über ihr zu fließenden Fördermittel Dritter und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig
- (2) Die Vereinsjugend führt die Jugendkasse, über alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel
- (3) Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand verwaltet und vom Kassenwart der Jugend geführt
- (4) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins

§ 4 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe der Vereinsjugend ist die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Umwelt, insbesondere gesunder Gewässer und damit verbundener Ökosysteme
- (2) Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Fischerei- und Tierschutzfragen
- (3) Förderung der Jugendlichen durch Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen
- (4) Die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen, sowie die Förderung des Angelsportes als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- (5) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung
- (6) Die Vereinsjugend verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion, Herkunft und der Nationalität neutral.

§ 5 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand
- b) die Jahreshauptversammlung

§ 6 Jugendvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 6 Personen,
 - a) dem/der Referent/in Jugend (Jugendwart)
 - b) dem/der 1. stellv. Referent/in Jugend
 - c) dem/der 2. stellv. Referent/in Jugend
 - d) Jugendsprecher/in
 - e) Kassenwart/in
 - f) Schriftwart/in

mindestens aber aus dem Vorsitzenden (Jugendwart) und dem Kassenwart

- (2) Für die Bestellung zum Jugendvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung (§ 9) entsprechend
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung der Vereinsjugend jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Jugendlichen gewählt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig
- (4) Der Jugendsprecher muss aus den Reihen der Vereinsjugend gewählt werden. Die Mitglieder zu b, c, e und f können aus den Reihen der Vereinsjugend gewählt werden
- (5) Die Vorstandsmitglieder zu a, c und e werden in den Jahren gewählt, die mit einer ungeraden Zahl enden, die Vorstandsmitglieder zu b, d und f werden in den Jahren gewählt, die mit einer geraden Zahl enden



- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand der Vereinsjugend das Recht, diese Position kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Einsetzung endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl
- (7) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendwart muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und gehört dem Vorstand des Vereins an

§ 7 Jahreshauptversammlung der Jugend

- (1) In der Jugendversammlung haben alle Mitglieder der Jugend eine Stimme
- (2) Die Jugendversammlung findet spätestens eine Woche vor der Jahres-hauptversammlung des Vereins statt und wird vom Jugendvorstand schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen
- (3) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Vereinsjugend einschl. des Haushaltsvoranschlages bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Wahl des Referenten/ der Referentin Jugend bedarf der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins
- (4) Der Vorstand des Vereins ist zur Jahreshauptversammlung der Jugend einzuladen
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend
- (6) Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Eröffnung der Jugendversammlung durch den Jugendwart
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendabteilung
 - c) Jahresbericht des Jugendvorstandes
 - d) Jahresbericht des Kassenwartes
 - e) Wahl des Jugendvorstandes
 - f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - g) Anträge
 - h) Festlegung der Termine für die Veranstaltungen der Jugend
 - i) Verschiedenes

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Abänderungen der Jugendordnung werden von der Jahreshauptversammlung der Jugend beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden

§ 9 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Jugendordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft